



Informationen zum Aufstellen von Wahlplakaten

Aufstellzeitpunkt und -dauer

Wahl- und Abstimmungsplakate dürfen *frühestens 6 Wochen* vor dem Urnengang aufgestellt werden und müssen *spätestens 1 Woche* nach dem Urnengang vollständig entfernt sein.

Bewilligung

Abstimmungs- und Wahlplakate *benötigen keine Bewilligung* der Gemeinde. Die *gesetzlichen Anforderungen* und Einschränkungen müssen jedoch *eingehalten* werden. Ebenso dürfen *keine Plakate an unerlaubten Standorten* angebracht werden.

Auszug aus der eidgenössischen Signalisationsverordnung (SSV Art. 95 – 100)

- Der Begriff Strassenreklamen beinhaltet alle Werbungen in irgendeiner Art (z.B. durch Schrift, Form, Farbe, Licht, Ton) dienenden Einrichtungen und Ankündigungen im Bereich von öffentlichen Strassen.
- Untersagt sind Strassenreklamen, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, mit Signalen oder Markierungen verwechselt werden oder mit ihrer Ausgestaltung deren Wirkung herabsetzen können.
- Strassenreklamen dürfen nicht über die Fahrbahn gespannt werden.
- Freistehende Strassenreklamen dürfen höchstens 7 Quadratmeter Reklamefläche aufweisen.

Unzulässig sind insbesondere Strassenreklamen:

- im Bereich von Kuppen, Kurven, Engpässen, Verzweigungen, an oder auf Brücken
- nicht näher als 20 Meter vor Querfahrbahnen und Fussgängerstreifen
- die in das Lichtraumprofil der Fahrbahn oder Trottoir vorstehen
- an Pfosten von Signalen oder an Signalen selbst
- die retro-reflektieren, blenden, blinken oder durch wechselnde Lichteffekte wirken
- die sich bewegen oder projiziert werden.
- An Denkmälern, Kirchen oder Schulhäusern.
- Bei Bahnübergängen oder bei Engpässen.

Die Einschränkungen gelten sowohl für Reklamen an Gebäuden wie auch für freistehende, rechtwinklig oder parallel zur Strasse angeordnete Reklamen.

Plakate, welche *die Verkehrssicherheit beeinträchtigen* werden von der Gemeindepolizei Binningen und der Polizei Basel-Landschaft entfernt. Bitte beachten Sie zu diesem Thema auch das beiliegende bzw. rückseitige Merkblatt „Verkehrsgefährdende Strassenreklamen“ der Polizei Basel-Landschaft.

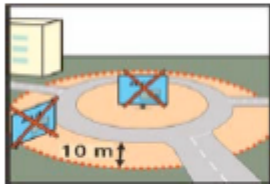
Bei Unklarheiten und Fragen können Sie sich jederzeit an die Gemeindepolizei Binningen wenden.

Gemeinde Binningen
Abteilung Einwohnerdienste und Sicherheit

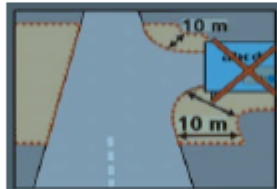
29.10.2015

Merkblatt: Verkehrsgefährdende Strassenreklamen

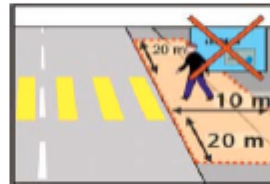
Standortbeispiele von Strassenreklamen, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Die Polizei Basel-Landschaft wird solchermassen angebrachte Reklamen wegen Gefährdung der Verkehrssicherheit abräumen.



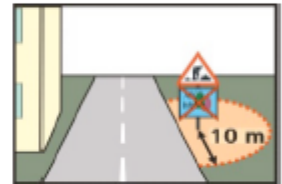
Bei und um Kreisel



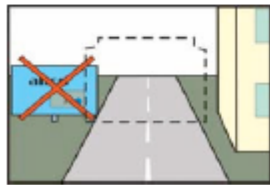
In Sichtzonen bei Einmündungen



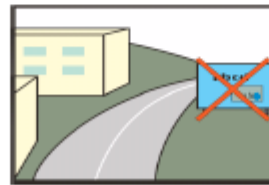
Verminderte Erkennbarkeit des Fussgänger-Warterraums



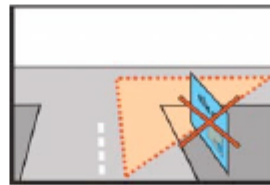
An Signalen oder in ihrer unmittelbaren Nähe



Eindringen in das Licht-Raumprofil der Strasse



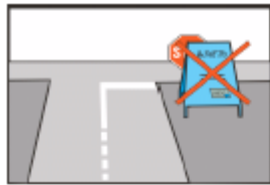
In Sichtzonen der Kurveninnenseite



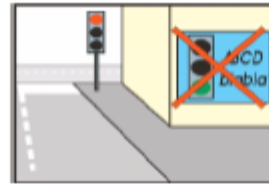
In Sichtzonen der Verzweigungen



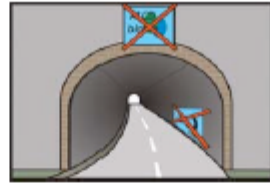
Behindern der Fussgänger auf Gehwegen / Verkehrsflächen



Herabsetzen der Wirkung Konkurrenzieren von Markierungen und Signalen durch mobile Reklame



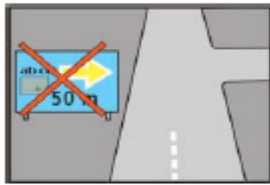
Mögliche Verwechslung mit Markierungen oder Signalen



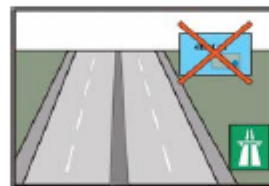
An / in signalisierten Tunneln und an / in Unterführungen ohne Trottoir



Retroreflektierende, fluoreszierende oder lumineszierende, blendende, blinkende oder durch wechselnde Lichteffekte wirkende Reklame



Reklame, die wegweisende Elemente oder Symbole der Strassen-Signalisation enthält



An Autobahnen und Auto-Strassen, inkl. der Zu- und Abfahrten

Quelle der graphischen Darstellungen: Merkblatt „Reklamen im Strassenraum“ der Interkantonalen Arbeitsgruppe zur einheitlichen Beurteilung sowie Anwendung von Werbung und Reklamen im Strassenraum